

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3268

vom 22. Oktober 1991

Gemeinde Aesch. Wasserschutzzonen und Nutzungsreglement für die Grundwasserfassungen Kägen, Gwidem und Aeschfeld sowie die Grundwasseranreicherungsanlage Kuhweid. Genehmigung.

Ausgangslage

Am 27. Juni 1977 hat die Gemeindeversammlung Aesch Wasserschutzzonen für die Grundwasserfassungen Kägen, Gwidem und Aeschfeld sowie die Grundwasseranreicherungsanlage Kuhweid ausgeschieden und dazu ein Nutzungsreglement erlassen (Mutation zum Zonenplan, Inventar-Nr. 1/ZP/1/21). Mit Beschluss Nr. 1186 hat der Regierungsrat Plan und Reglement am 15. April 1980 genehmigt. Die festgelegten Zonen beschränken sich auf das Gebiet ausserhalb der Bauzone und sind kleiner ausgefallen, als es die heutigen Richtlinien des Bundes und des Kantons vorsehen. Im Jahre 1989 wurden deshalb die Grundwasserschutzzonen nach hydrogeologischen Gesichtspunkten überprüft. Die Abklärungen ergaben neue Schutzzonengrenzen und ein neues Nutzungsreglement, welche den genannten Richtlinien Rechnung tragen. Es drängte sich deshalb auf, die neuen Schutzzonen samt Reglement im Zonenplan auszuscheiden und den bestehenden Schutzzonenplan mit Reglement aufzuheben.

Am 20. Juni 1991 hat die Gemeindeversammlung Aesch die neuen Schutzzonen samt Nutzungsreglement genehmigt. Plan und Reglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während 30 Tagen (vom 16. August bis 16. September 1991) öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist wurde keine Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Aesch unterbreitet mit Schreiben vom 19. September 1991 die Mutation zum Zonenplan dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Gemeindeversammlung Aesch ausgeschiedenen Wasserschutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

Die bestehenden Schutzzonen inkl. Reglement sind aufzuheben.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz werden die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Aesch am 20. Juni 1991 ausgeschiedenen Wasserschutzzonen für die Grundwasserfassungen Kägen, Gwidem und Aeschfeld sowie die Grundwasseranreicherungsanlage Kuhweid, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als verbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 1/ZP/1/26 versehenen Pläne.

2. Die bestehenden Schutzzonen (Mutation zum Zonenplan, Inventar-Nr. 1/ZP/1/21) werden aufgehoben.

Verteiler: - Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Meliorationsamt, Parkstrasse 3,
4402 Frenkendorf
- Kantonales Laboratorium, Postfach,
4414 Füllinsdorf
- Forstamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
- Tiefbauamt
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Umweltschutz und Energie (5) (mit je
6 genehmigten Plänen und Reglementen)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

